

Satzungen

des

Schützenvereins Kalkriese

- § 1 Der im Jahre 1900 gegründete Kalkrieser Schützenverein e. V. hat seinen Sitz in Kalkriese. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen und die Verbundenheit innerhalb des Ortes zu pflegen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Der Verein hat
- a. volljährige Mitglieder
 - b. nicht volljährige Mitglieder
 - c. Förderer des Vereins
- § 4 Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung endgültig darüber, ob dem Antrag auf Mitgliedschaft entsprochen wird.
- § 5 Alle Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, dieselben können also zu sämtlichen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich durch Unterschrift nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange und wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach Mahnung. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Er bleibt jedoch dem Verein

für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebenes Darlehen oder Sachwerte darstellen.

§ 7 Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt alljährlich die Jahreshauptversammlung fest.

Erforderlichenfalls kann die Mitglieder- oder Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit, ebenfalls alle Mitglieder mit 40-jähriger Mitgliedschaft und gleichzeitigem vollendetem 60. Lebensjahr. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann bei Zahlungsrückständen von einem Jahr die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehalten.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung),
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

In der Jahreshauptversammlung werden bis auf Widerruf für jeweils 3 Jahre gewählt:

a. der engere Vorstand, bestehend aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

b. der erweiterte Vorstand, bestehend aus:

1. stellvertretender Schriftführer
2. stellvertretender Kassierer
3. Sportleiter
4. stellvertretender Sportleiter
5. Jugendsportleiter
6. stellvertretender Jugendsportleiter
7. Damensportleiter
8. stellvertretender Damensportleiter
9. Kommandeur
10. 1. Beisitzer
11. 2. Beisitzer

§ 10 Der 2. Vorsitzende hat im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Rechte. Dasselbe gilt auch im Falle einer Verhinderung des 1. Schriftführers, des 1. Kassierers und des 1. Schießwartes für dessen Stellvertreter.

§ 11 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ihm liegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Der engere und erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über die jeweiligen Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche.

§ 12 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 13 Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin derselben muß wenigstens eine Woche vorher bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung können auf der Versammlung bekanntgegeben werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahl des Vorstandes

Eine Änderung der Satzung und aller bereits getätigten Beschlüsse kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

Zur Wahl können die Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Auf Antrag der Mitglieder muß die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

§ 15 Je nach Bedarf finden Mitgliederversammlungen statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch das amtliche Mitteilungsblatt. (Tageszeitung)
Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die des Vorsitzenden. Der Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist niederzulegen.

§ 16 Ansprüche jeder Art, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind, können von den Mitgliedern nicht an den Verein gestellt werden.

§ 17 Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von zweidrittel der Anwesenden erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Vereine des Ortsteils Kalkriese:

1. FC Schwarz-Weiß Kalkriese e. V.
2. Heimatverein Schmittenhöhe e. V.

Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen ab.